

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Folgen des Mindestlohngesetzes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Kenntnisse sie darüber hat, wie viele Betriebe in Baden-Württemberg von der befristeten Sonderregelung bzgl. einer kurzfristigen Beschäftigung nach § 115 Sozialgesetzbuch (SGB) IV Gebrauch machen;
2. welche Kenntnisse ihr vorliegen, inwieweit es bis heute zu einem verstärkten Einsatz der kurzfristigen Beschäftigung im Zuge der Sonderregelung vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 in Baden-Württemberg gekommen ist;
3. welche Kenntnisse sie über Wirtschaftsbranchen aus Baden-Württemberg hat, die diese Sonderregelung vorwiegend nutzen;
4. welche Kenntnisse ihr über die Gründe vorliegen, dass Betriebe vermehrt oder verringert auf die befristete Sonderregelung bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen zurückgreifen;
5. wie viele Saisonarbeitskräfte nach ihrem Kenntnisstand im Jahr 2016 in der baden-württembergischen Landwirtschaft beschäftigt wurden;
6. welche Erfahrungen sie mit der seit dem 1. Januar 2015 bestehenden Sonderregelung gemacht hat;
7. inwieweit sie es vor diesem Hintergrund für sinnvoll hält, die bestehende Sonderregelung in eine grundsätzliche Regelung zu überführen, die somit die kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV ersetzt;

II. sich im Bundesrat für eine Initiative einzusetzen, mit dem Ziel, die Befristung auf den 31. Dezember 2018 der gegenwärtigen Sonderregelung nach § 115 SGB IV aufzuheben und im Gegenzug die Regelung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu ersetzen.

03.04.2017

Dr. Schweickert, Dr. Bullinger, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,
Weinmann, Dr. Aden, Glück, Haußmann, Keck, Hoher FDP/DVP

Begründung

Durch die direkten Folgen der Einführung des Mindestlohns sehen sich gerade kleinere und mittlere Betriebe unter anderem in der Landwirtschaft mit einem hohem Bürokratieaufwand und steigenden Lohnkosten in ihrer Existenz bedroht. Gerade bei den preislich sensiblen landwirtschaftlichen Gütern drohen Verschiebungen der Produktion ins Ausland und damit der Verlust von hiesigen Arbeitsplätzen, die Steigerung des Preisniveaus und nicht zuletzt der Schwund von Traditionsbetrieben und hochwertigen regionalen Lebensmitteln. Zur Vorbeugung dieser vom Bundesgesetzgeber erkannten Konsequenzen wurde die befristete Sonderregelung nach § 115 SGB IV eingeführt. Eine Entspannung der Auswirkungen ist aber bisher für die vom Mindestlohn betroffenen Betriebe nicht erkennbar. Gerade für Baden-Württemberg mit seiner von kleineren und mittleren Betrieben geprägten Wirtschaftsstruktur ist es daher notwendig, die Konsequenzen der Mindestlohngesetzgebung abzumildern.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. April 2017 Nr. 5610.11-2 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I.1. welche Kenntnisse sie darüber hat, wie viele Betriebe in Baden-Württemberg von der befristeten Sonderregelung bzgl. einer kurzfristigen Beschäftigung nach § 115 Sozialgesetzbuch (SGB) IV Gebrauch machen;

Zu I.1.:

Nach Angaben der Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See waren am 31. Dezember 2016 in Baden-Württemberg von 9.399 Betrieben kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse gemeldet.

I.2. welche Kenntnisse ihr vorliegen, inwieweit es bis heute zu einem verstärkten Einsatz der kurzfristigen Beschäftigung im Zuge der Sonderregelung vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 in Baden-Württemberg gekommen ist;

Zu I.2.:

Die von der Minijob-Zentrale übermittelten Daten ergeben im Zeitraum zwischen 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2016 einen Anstieg der Zahl der Betriebe, die das Instrument der kurzfristigen Beschäftigung nutzen, um rund ein Fünftel.

**Anzahl der Betriebe mit kurzfristigen
Beschäftigungsverhältnissen in
Baden-Württemberg**

Stichtag	Betriebe mit kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen
31.12.2014	7.728
31.12.2015	8.224
31.12.2016	9.399
Veränderung 2014 bis 2016	21,6 %

Nach den von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Daten zur Entwicklung der kurzfristig Beschäftigten in Baden-Württemberg ist deren Anzahl zwischen September 2014 und September 2016, also nach Einführung der Sonderregelung, insgesamt um 1.392 bzw. 2,3 Prozent auf 58.881 zurückgegangen (vgl. Tabelle zu Frage I.3.).

I.3. welche Kenntnisse sie über Wirtschaftsbranchen aus Baden-Württemberg hat, die diese Sonderregelung vorwiegend nutzen;

Zu I.3.:

Die von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Daten zur Zahl der kurzfristig Beschäftigten sind zum Stichtag Ende September für die Jahre 2014 bis 2016 nach Wirtschaftszweigen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

3.2.1.3 Kurzfristig Beschäftigte (kfB) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

Land Baden-Württemberg

Stichtag 30. September 2016

Wirtschaftsabschnitte / Wirtschaftsabteilungen / Wirtschaftsgruppen		kurzfristig Beschäftigte					Veränderung von September 2014 bis September 2016	
		Anteile Sep. 2016 an insgesamt in %	Sep. 2016	Sep. 2015	Sep. 2014	Veränderung von September 2014 bis September 2016		
						absolut	in %	
Insgesamt		100	58.881	59.815	60.273	-1.392	-2,3	
A	Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	22,8	13.418	13.926	13.081	337	2,6	
B,D,E	Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Energiewirtschaft	0,4	213	192	194	19	9,8	
C	Verarbeitendes Gewerbe	12,1	7.140	7.124	6.265	875	14,0	
dav. 10-15, 18, 21, 31	Herstellung von überwiegend häuslich konsumierten Gütern (ohne Güter der Metall-, Elektro- und Chemieindustrie)	3,7	2.206	2.158	2.195	11	0,5	
24-30, 32, 33	Metall- und Elektroindustrie sowie Stahlindustrie	7,0	4.148	4.177	3.407	741	21,7	
16, 17, 19, 20, 22, 23	Herstellung von Vorleistungsgütern, insbesondere von chemischen Erzeugnissen und Kunststoffwaren (ohne Güter der Metall- und Elektroindustrie)	1,3	786	789	663	123	18,6	
F	Baugewerbe	2,1	1.244	1.335	1.373	-129	-9,4	
G	Handel, Instandhaltung, Reparatur von Kfz	5,1	3.018	3.071	2.742	276	10,1	
H	Verkehr und Lagerei	7,1	4.174	4.450	4.531	-357	-7,9	
I	Gastgewerbe	7,4	4.379	4.404	3.712	667	18,0	
J	Information und Kommunikation	1,6	937	945	6.449	-5.512	-85,5	
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,2	119	100	112	7	6,3	
L,M	Immobilien, freiberufliche wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	16,5	9.728	10.650	8.313	1.415	17,0	
N	sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (ohne Arbeitnehmerüberlassung) ³⁾	5,7	3.370	2.722	3.980	-610	-15,3	
782,783	Arbeitnehmerüberlassung	4,6	2.696	2.537	2.136	560	26,2	
O, U	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Ext. Organisationen	2,7	1.607	1.500	1.551	56	3,6	
P	Erziehung und Unterricht	1,9	1.108	1.027	789	319	40,4	
86	Gesundheitswesen	1,4	802	707	652	150	23,0	
87,88	Heime und Sozialwesen	1,3	793	807	618	175	28,3	
R,S,T	sonstige Dienstleistungen, Private Haushalte	7,0	4.117	4.300	3.747	370	9,9	
	keine Zuordnung möglich	0,0	18	18	28	-10	-35,7	
davon nach Sektoren:								
A	Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	22,8	13.418	13.926	13.081	337	2,6	
B - F	Produzierendes Gewerbe	14,6	8.597	8.651	7.832	765	9,8	
G - U	Dienstleistungsbereich	62,6	36.848	37.220	39.332	-2.484	-6,3	

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen

Die Schwerpunkte der Nutzung des Instruments kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse liegen danach im September 2016 in den Sektoren Dienstleistungen mit einem Beschäftigtenanteil von 62,6 Prozent und Land- und Forstwirtschaft mit 22,8 Prozent.

I.4. welche Kenntnisse ihr über die Gründe vorliegen, dass Betriebe vermehrt oder verringert auf die befristete Sonderregelung bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen zurückgreifen;

Zu I.4.:

Die Einführung der Sonderregelung hat insgesamt nicht zu einer Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung geführt. Innerhalb der Wirtschaftsabschnitte ist es seit September 2014 zu Verschiebungen u. a. im Bereich der Saisonbeschäftigung und dabei vor allem auch im Gastgewerbe mit einem Plus von 18,0 Prozent gekommen.

Mit der Sonderregelung wurde eine Ausweitung des individuellen Arbeitsvolumens der kurzfristig Beschäftigten möglich. Dies könnte ursächlich für den leichten Rückgang bei der Zahl der kurzfristig Beschäftigten sein. In welchem Umfang die Unternehmen von der Möglichkeit, das Arbeitsvolumen auszudehnen, Gebrauch gemacht haben, ist jedoch nicht bekannt.

Im Bereich der Landwirtschaft ist die Nutzung der befristeten Sonderregelung bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen zum einen darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Arbeitsverhältnisse bzw. der Verwaltungsaufwand reduziert und damit der mit der Einführung des Mindestlohngesetzes verbundene bürokratische Aufwand in Teilen kompensiert werden kann. Andererseits führt sie dazu, dass die beschäftigten Personen mehr Routine hinsichtlich der durchgeführten Tätigkeiten entwickeln können.

I.5. wie viele Saisonarbeitskräfte nach ihrem Kenntnisstand im Jahr 2016 in der baden-württembergischen Landwirtschaft beschäftigt wurden;

Zu I.5.:

In Baden-Württemberg gab es nach den Ergebnissen der repräsentativen Agrarstrukturerhebung im Jahr 2016 in der Landwirtschaft 53.500 Saisonarbeitskräfte. Hierzu zählen alle Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag im Bezugszeitraum März 2015 bis Februar 2016. Diese Personen erbrachten eine Arbeitsleistung von 9.600 Arbeitskraft-Einheiten. Einer Arbeitskraft-Einheit wird die Arbeitsleistung von 225 Arbeitstagen zu je acht Stunden zugrunde gelegt.

I.6. welche Erfahrungen sie mit der seit dem 1. Januar 2015 bestehenden Sonderregelung gemacht hat;

Zu I.6.:

Die Einführung der Sonderregelung hat insgesamt nicht zu einem Anstieg der Zahl der kurzfristig Beschäftigten und auch zu keiner Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung insgesamt geführt. Vielmehr ist derzeit ein überproportionaler Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu beobachten.

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg haben die Einführung der Sonderregelung positiv aufgenommen. Die Zahl der kurzfristig Beschäftigten hat sich zwischen September 2014 und September 2016 jedoch nur um 337 bzw. 2,6 Prozent auf 13.418 erhöht. In welchem Umfang das Arbeitsvolumen bei den kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen ausgeweitet wurde, ist nicht bekannt.

I.7. inwieweit sie es vor diesem Hintergrund für sinnvoll hält, die bestehende Sonderregelung in eine grundsätzliche Regelung zu überführen, die somit die kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV ersetzt;

Zu I.7.:

§ 115 SGB IV wurde durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz neu eingefügt. Mit der Ausweitung der Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung sollte möglichen Problemen, insbesondere bei der Saisonarbeit, durch die Einführung des Mindestlohnes Rechnung getragen werden. Die Regelung wurde auf vier Jahre befristet, damit dies nicht zu einer generellen Ausweitung der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung führt. Nach Auffassung des Bundesgesetzgebers sollte dieser Zeitraum ausreichen, um sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

Insbesondere in der Landwirtschaft besteht mit Blick auf den Einsatz von Saisonarbeitskräften allerdings ein Interesse, die Sonderregelung dauerhaft beizubehalten.

Dort hat die Sonderregelung offensichtlich dazu beigetragen, die Belastungen der Betriebe abzumildern und Arbeitsspitzen zu bewältigen (vgl. Antwort zu Ziffer I.4.). Im Sinne des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Landwirtschaft hat sich die Sonderregelung daher bewährt. Außerdem schafft sie Verlässlichkeit und ist sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Beschäftigten positiv.

Eine Verstetigung der Sonderregelung über das Jahr 2018 hinaus, insbesondere für den Bereich der Saisonbeschäftigung, zu dem auch das Gastgewerbe zu zählen ist, erscheint daher aus arbeitsmarktpolitischen Gründen sinnvoll, solange damit keine generelle Ausweitung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse verbunden ist.

II. sich im Bundesrat für eine Initiative einzusetzen, mit dem Ziel, die Befristung auf den 31. Dezember 2018 der gegenwärtigen Sonderregelung nach § 115 SGB IV aufzuheben und im Gegenzug die Regelung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu ersetzen.

Zu II.:

Vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung zu § 115 SGB IV einerseits und den positiven Erfahrungen insbesondere in der Landwirtschaft andererseits sieht die Landesregierung die Möglichkeit sowie den Bedarf für eine Verstetigung der Sonderregelung für den Bereich der Saisonbeschäftigung. Über eine entsprechende Bundesratsinitiative wird sie zu gegebener Zeit entscheiden.

In Vertretung

Wicker

Ministerialdirektor